



FA für Kö III, Postfach 42 08 44, 12068 Berlin

Aktenzeichen (bitte angeben)



Posteingang am:
23. Okt. 2024



Kontaktformular

www.elster.de/finanzamt

15. Oktober 2024

Anrufungsauskunft gemäß § 42e Einkommensteuergesetz (EStG)

Edelmetallanteile als steuerfreier Sachbezug

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihren Antrag vom 14. Mai 2024 und den hierin geschilderten Sachverhalt sowie der im weiteren Verlauf vorgelegten Unterlagen/Zusatzvereinbarungen erteile ich Ihnen gemäß § 42e EStG die folgende Anrufungsauskunft:

Der Erwerb von Anteilen an Edelmetallen im Wert von 50 €/Monat ist als Sachbezug nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG steuerfrei.

Ich weise darauf hin, dass die erteilte Anrufungsauskunft Ihnen gegenüber nur bindend ist, wenn der später verwirklichte Sachverhalt von dem der Auskunft zugrunde gelegten Sachverhalt nicht abweicht.

Der Sachbezug darf nicht in Geldform oder Zahlungsmitteln erfolgen, sondern ausschließlich in Form der beschriebenen Anteile an Edelmetallen. Es darf sich dabei nicht um an der Börse oder Aktienmärkten handelbare wertpapierähnliche Investments handeln.

Die Anrufungsauskunft tritt außer Kraft, wenn die Rechtsvorschriften, auf denen die Auskunft beruht, aufgehoben oder geändert werden.

Eine Anrufungsauskunft kann mit Wirkung für die Zukunft nach pflichtgemäßem Ermessen aufgehoben oder geändert werden, wenn sich herausstellt, dass die erteilte Auskunft unrichtig war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Rechtsprechung oder eine Verwaltungsanweisung zum Nachteil des Steuerpflichtigen ändert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften III schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, kommt eine Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO) nicht in Betracht, da es sich um einen nicht vollziehbaren Verwaltungsakt handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Finanzamt für Körperschaften III, Volkmarstraße 13, 12099 Berlin

 barrierefreier Zugang über Haupteingang

Öffnungszeiten: Dienstag, Mittwoch 08:00-14:00 Uhr, Donnerstag 12:00-18:00 Uhr

Bus 170 Colditzstraße / Ullsteinstraße; Bus 170 Volkmarstraße; U-Bahn U6 Ullsteinstraße

Berliner Sparkasse DE94 1005 0000 6600 0464 63, Postbank Berlin DE09 1001 0010 0691 5551 00